

Die Genehmigung dieser Baugeplante, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.02.2000, Az: 51-2511.20-80 Meißen 401/1 - mit Nebenbestimmungen und Hinweis - erteilt.

Die Nebenbestimmungen wurden durch den sachzuständigen Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2000, Az: 51-2511.20-80 Meißen 401/1 - mit Nebenbestimmungen und Hinweis - erteilt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.04.2000, Az: 51-2511.20-80 Meißen 401/1 - mit Nebenbestimmungen und Hinweis - erteilt.

Die Baugeplante, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

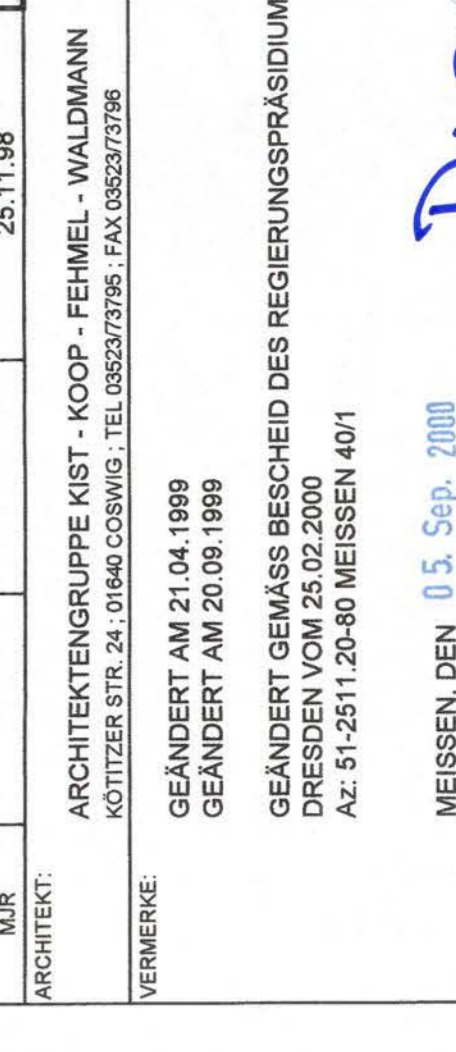
Die Erteilung der Genehmigung des Baugeplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind hiermit mitgeteilt. Die Baugeplante ist auf der Zeichnung mit Vermerkungsformenschriften und von Maßgaben der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Stützung ist am 22.12.2000 in Kraft getreten.

Stützung der Großen Kreisstadt Meißen über den Baugeplan für das Platzgebiet „Bohnitzsch - Am Stadbad“.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) sowie nach § 63 der Sachverhalte Bauordnung (SachBO) vom 18. März 1999 (SachBO V. 8. 99) wird nach Beschulassung durch den Stadtrat Meißen vom 27. 10. 1999 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Baugeplan (Teil A) und dem Text (Teil B) des Planungsbüros Architektengruppe KKFV, 01640 Coswig, erlassen:

Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1:500 vom 25. 11. 1999, in der Fassung vom 29. 03. 2000  
Teil B: Textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung vom 25. 11. 1999, l. d. Fassung vom 29. 03. 2000

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt mit Beschuld des Regierenden Bürgermeister Dresden vom 25. Feb. 2000  
AZ: 51-2511.20-80 Meißen 401/1  
Dresden, 13. Nov. 2000



PROJEKT NR. 029  
PLAN NR. INDEX 811  
MAßSTAB 1:500  
GEZEICHNET GEFÜHRT  
ARCHITEKT: ARCHITECTENGRUPPE KIST KOOP - FENHSEL WALDMANN  
KOTTIEBEL STR. 25, 01640 COSWIG, TEL. 035273236, FAX 035273236  
VERMERKE: GEÄNDERT AM 21.04.1999  
GEÄNDERT AM 20.09.1999  
GEÄNDERT GEMÄSS BESCHIED DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS DRESDEN VOM 25.02.2000  
DRESDEN VOM 25.02.2000  
AZ: 61-2511.20-80 MEIßEN 401  
MEIßEN, DEN 05. Sep. 2000

**LEGENDE**

**FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
GEHÖRIGKEIT (§ 8 BauGB)  
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
GESCHÜSSLICHAUSZAHL (KREISZIFEREN) (§ 7 § 20 BauWO)  
GRUNDLICHENZAHL (GRZ) (§ 19 BauWO)  
HOHE DER BAULICHER ANLAGEN ALS HOCHSTGRENZE TRAFFIKBE-  
DECKUNG (§ 18 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)  
ERDEGESCHOSSENDIENSTWEGE ALS HOCHSTMAß ÜBER IHN (§ 18 BauWO)  
FLÄCHEN MIT ANGENEHME DICHTUNG

NUTZUNGSFORMEN  
AN DER NUTZUNG: MATERIALLE TRAFFIKBE-  
DECKUNG  
GESCHÜSSLICHAUSZAHL  
DICHTUNG / DICHTUNGSFORM  
Pflanzung, Richtung der Hauswandflächen  
Möblierte, nicht möblierte Gebäude

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN (§ 9 (1) 2. BauGB)  
BAULINIE (§ 23 BauWO)  
BAURENDE (§ 23 BauWO)  
GRUNDSTÜCKSGRENZE NACH MATRISPLAN  
VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 (1) 11. BauGB)  
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN  
VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZIELOBESTIMMUNG RAD + FÜßWEG; MIT ANLEGERVEHNER  
VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZIELOBESTIMMUNG RAD + FÜßWEG

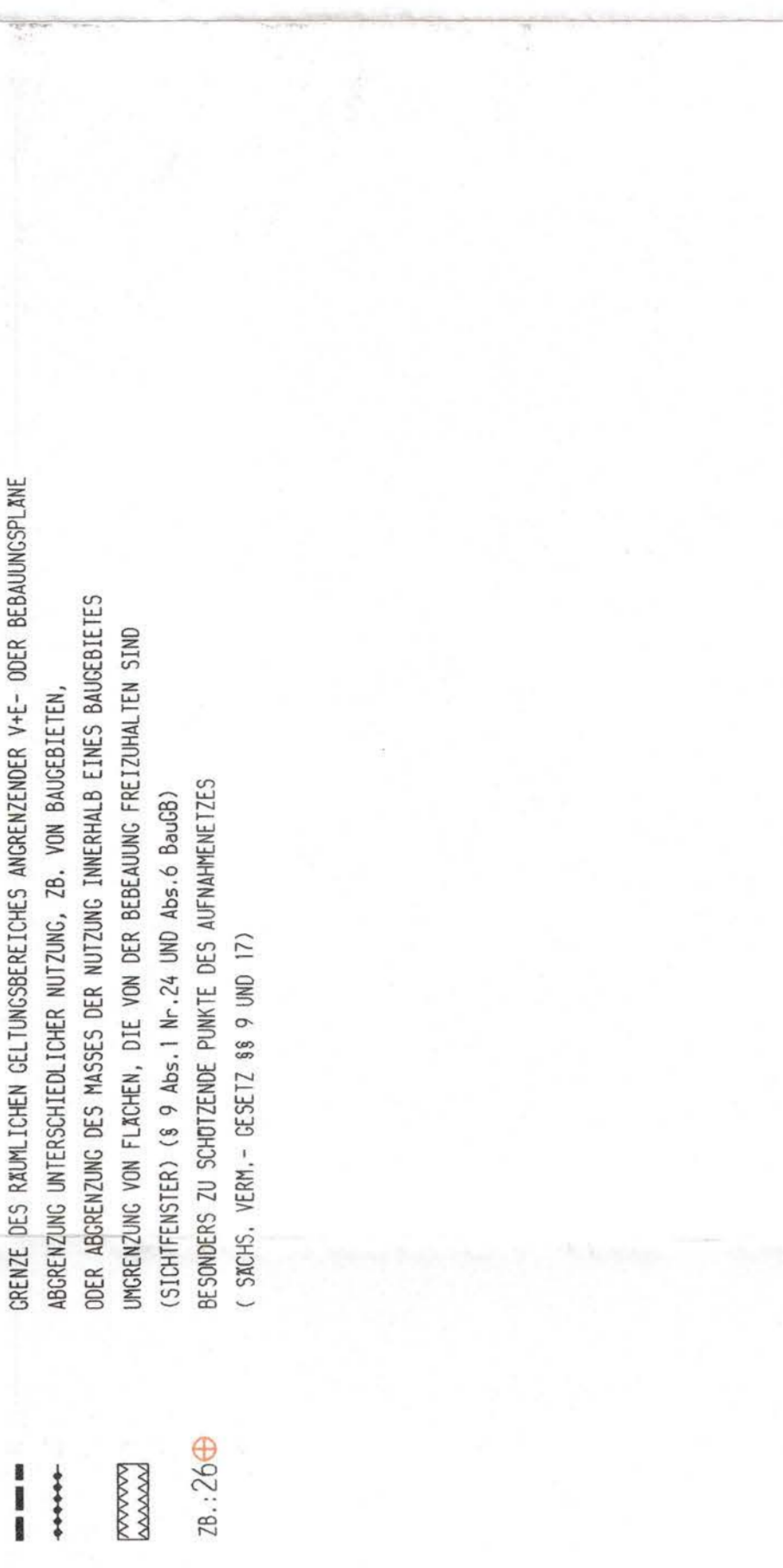
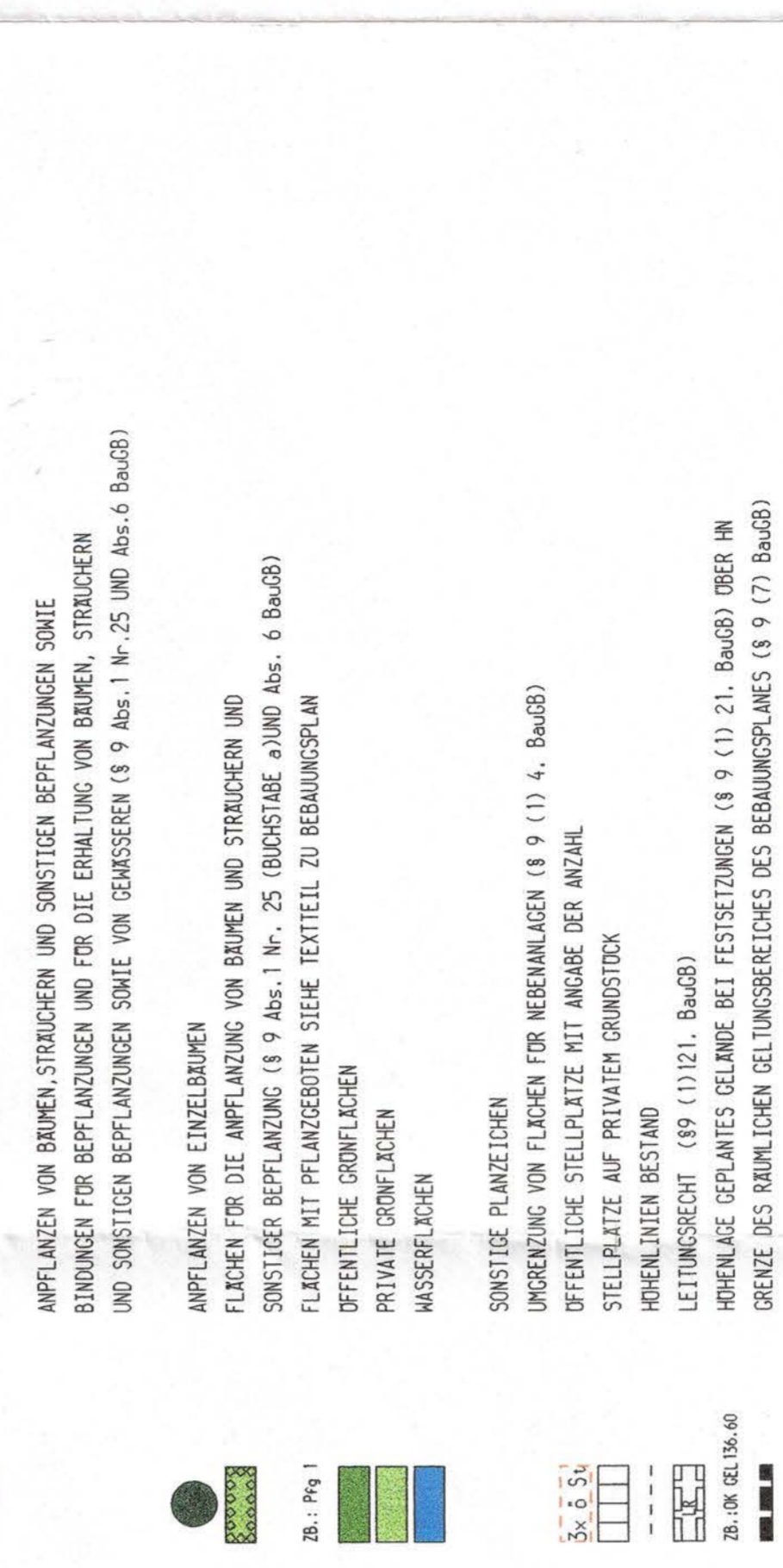
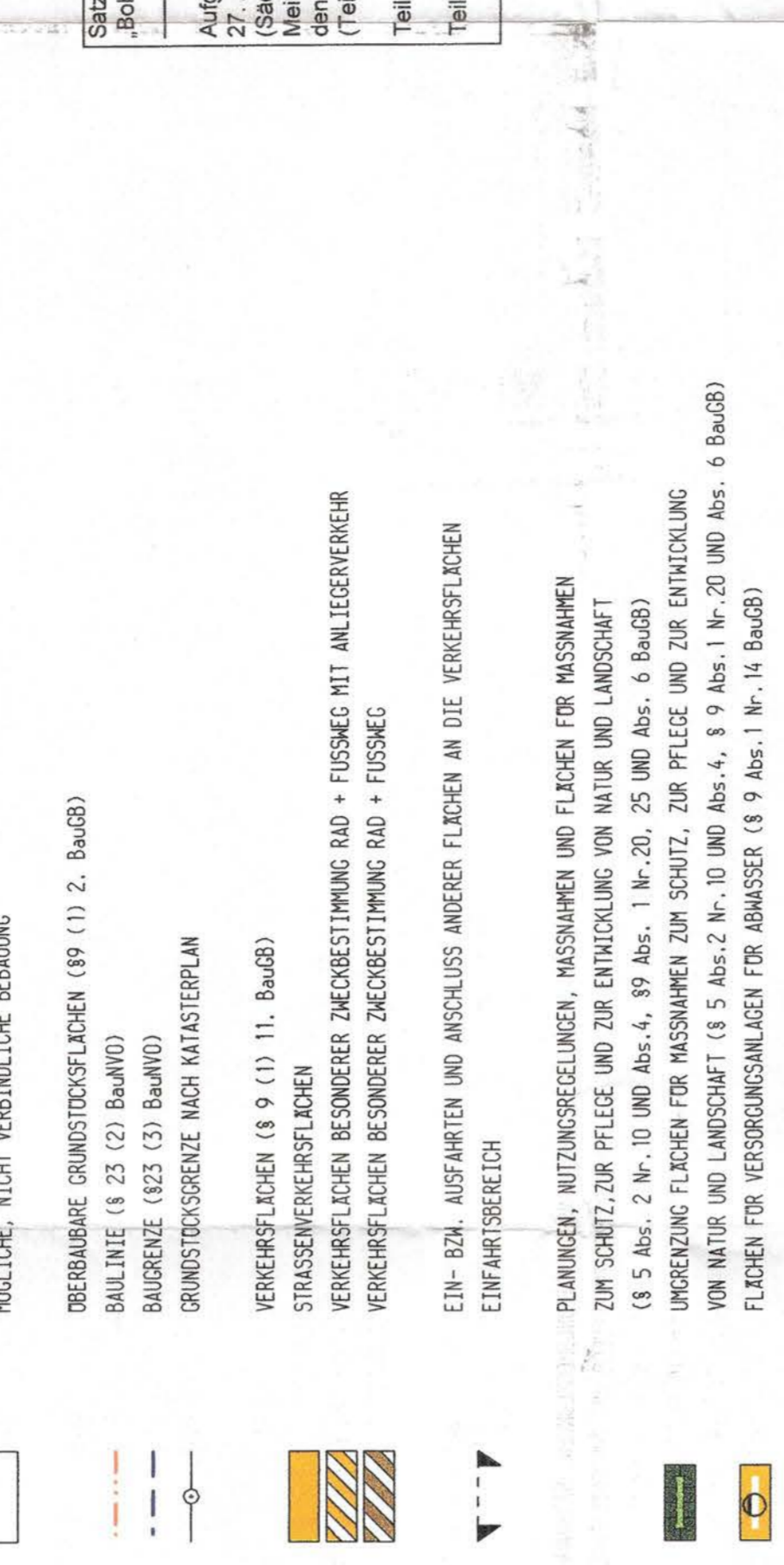
EIN- UND AUSFAHREN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSPFLÄCHEN  
EINFAHRSBEREICH

PLANKEN, NUTZUNGSZEILEN, MASSWÄRDEN UND FLÄCHEN FÜR MASSWÄRDEN  
ZUM SCHUTZ ZUM PFLANZEN UND ZUR ENTWICKLUNG VON WÄRDEN UND LANDSCHAFT  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)  
ÜBERBAUBARE FLÄCHEN FÜR MASSWÄRDEN ZUM SCHUTZ ZUM PFLANZEN UND ZUR ENTWICKLUNG  
VON WÄRDEN UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)  
FLÄCHEN FÜR VERGESSENSÄCHLICHE PFLANZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOMIT  
EINBAU VON BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN  
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOMIT VON GEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN  
FLÄCHEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND  
SONSTIGER BEPFLANZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)  
FLÄCHEN MIT PFLANZGRENZEN SIEHE TEXTUELLE ZU BEBAUUNGSPLAN  
OFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN  
PRIVATE GRÜNLÄCHEN  
WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE PFLANZLÄCHEN  
UMFANG VON FLÄCHEN FÜR NERVENLAGEN (§ 9 (1) 4. BauGB)  
OFFENTLICHE STELLPLATZ MIT ANGABE DER ANZAHL  
STELLPLATZ AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN  
HORNENLINIENBESTAND  
LEITUNGSRECHT (§ 9 (1) 12. BauGB)  
HORNENLAGE BEI PLANLICHEN GELÄNDE MIT FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) 21. BauGB) ÜBER IHN  
GRENZE DES BAULICHEN GELÄNDEBETREUES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BauGB)  
GRENZE DES BAULICHEN GELÄNDEBETREUES ANGEBENER VAE- ODER BEBAUUNGSPLANE  
ABWÄGUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN, ZB. VON BAUGEBIETEN  
OBER GRENZE DES MAßES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES  
UMFANG VON FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND  
(SCHÜTZBEREICH) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)  
BESONDERS ZU SCHÜTZENDE PUNKTE DES UMFANGBETREUES  
(SCHÜTZ. VERM. - GEBIET § 9 und 17)



TRINKWASSERSCHUTZZONE III

B-PLAN "BOHNITZSCH - AM ALTERSGRABEN"

OBERPLANUNG  
V + E - PLAN NR. 6

OBERPLANUNG  
B - PLAN "BOHNITZSCH - AM ALTERSGRABEN"

ATU  
SW-Druckleitung  
V + E - PLAN NR. 1

Pflanzung